



Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) (Änderung)

Antrag des Regierungsrates

Gesetz 436.91 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Die Pädagogische Hochschule erhöht durch ihr Studienangebot, durch Forschung und Entwicklung sowie durch Dienstleistungen die Qualität der schulischen Bildung und Wertschöpfung im Kanton.

Art. 5 ^{1 bis 6}Unverändert.

⁷ Sie leistet mit ihren Kernaufgaben in Lehre, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen einen wirkungsvollen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung.

Art. 19 ¹Unverändert.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten durch Verordnung. Er kann für die in der Lehre und für die in der Forschung und Entwicklung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Mitglieder der Schulleitung Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen; dies gilt für

- a die Befristung des Angestelltenverhältnisses,
- b die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge,
- c die Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses,
- d die Folgen der Beendigung des Angestelltenverhältnisses,
- e die Regelungen betreffend finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben,
- f die Regelungen betreffend Langzeitkonti.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Bildungskommission

Gesetz 436.91 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Die Pädagogische Hochschule erhöht durch ihr Studienangebot, durch Forschung und Entwicklung sowie durch Dienstleistungen die Qualität der schulischen Bildung und Wertschöpfung im Kanton.

Art. 5 ^{1 bis 6}Unverändert.

⁷ Sie leistet mit ihren Kernaufgaben in Lehre, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen einen wirkungsvollen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung.

Art. 19 ¹Unverändert.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten durch Verordnung. Er kann für die in der Lehre und für die in der Forschung und Entwicklung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Mitglieder der Schulleitung Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen; dies gilt für

- a die Befristung des Angestelltenverhältnisses,
- b die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge,
- c die Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses,
- d die Folgen der Beendigung des Angestelltenverhältnisses,
- e die Regelungen betreffend finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben,
- f die Regelungen betreffend Langzeitkonti.

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz 436.91 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Die Pädagogische Hochschule erhöht durch ihr Studienangebot, durch Forschung und Entwicklung sowie durch Dienstleistungen die Qualität der schulischen Bildung und die Wertschöpfung im Kanton.

Art. 5 ^{1 bis 6} Unverändert.

⁷ Sie leistet mit ihren Kernaufgaben in Lehre, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen einen wirkungsvollen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung.

Art. 19 ¹ Unverändert.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten durch Verordnung. Er kann für die in der Lehre und für die in der Forschung und Entwicklung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Mitglieder der Schulleitung Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen; dies gilt für

- a die Befristung des Angestelltenverhältnisses,
- b die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge,
- c die Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses,
- d die Folgen der Beendigung des Angestelltenverhältnisses,
- e die Regelungen betreffend finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben,
- f die Regelungen betreffend Langzeitkonti.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Bildungskommission für die zweite Lesung

Art. 25 ¹Zum Studium wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäss dem Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG)¹⁾ und dessen Ausführungsbestimmungen erfüllt.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 39 ¹Die Rektorin oder der Rektor
a bis *i* unverändert,
k verleiht und entzieht Bachelor- und Mastertitel sowie Diplome der Grundausbildung,
l verleiht und entzieht Diplome im Bereich Weiterbildung, Zertifikate und weitere Bescheinigungen,

Die bisherigen Buchstaben *l* und *m* werden zu Buchstaben *m* und *n*.

² Sie oder er kann die Befugnis gemäss Absatz 1 Buchstaben *f* und *l* durch Reglement ganz oder teilweise an die jeweils zuständigen Mitglieder der Schulleitung delegieren.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Art. 64 ¹Gegen Verfügungen des Schulrates, der Schulleitung und der Rektorin oder des Rektors kann Beschwerde bei der Erziehungsdirektion erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

² Gegen Verfügungen anderer Organe der Pädagogischen Hochschule, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, kann Beschwerde bei der Rekurskommission der Pädagogischen Hochschule erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

³ Unverändert.

⁴ Die Rechtsmittel gegen Verfügungen in personalrechtlichen Angelegenheiten richten sich nach der Personalgesetzgebung.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Art. 71 ¹Unverändert.

² Folgende Erlasse und Vorgaben des Schulrates gelten für die vereinbarten Leistungen der angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen
a Reglemente über Bereiche, welche die Pädagogische Hochschule als Gesamtheit betreffen, mit Ausnahme derjenigen über die Finanzen und die Organisation,
b bis *d* unverändert.

¹⁾ SR ...

Art. 25 ¹Zum Studium wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäss dem Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG)¹⁾ und dessen Ausführungsbestimmungen erfüllt.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 39 ¹Die Rektorin oder der Rektor
a bis *i* unverändert,
k verleiht und entzieht Bachelor- und Mastertitel sowie Diplome der Grundausbildung,
l verleiht und entzieht Diplome im Bereich Weiterbildung, Zertifikate und weitere Bescheinigungen,

Die bisherigen Buchstaben *l* und *m* werden zu Buchstaben *m* und *n*.

² Sie oder er kann die Befugnis gemäss Absatz 1 Buchstaben *f* und *l* durch Reglement ganz oder teilweise an die jeweils zuständigen Mitglieder der Schulleitung delegieren.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Art. 64 ¹Gegen Verfügungen des Schulrates, der Schulleitung und der Rektorin oder des Rektors kann Beschwerde bei der Erziehungsdirektion erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

² Gegen Verfügungen anderer Organe der Pädagogischen Hochschule, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, kann Beschwerde bei der Rekurskommission der Pädagogischen Hochschule erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

³ Unverändert.

⁴ Die Rechtsmittel gegen Verfügungen in personalrechtlichen Angelegenheiten richten sich nach der Personalgesetzgebung.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Art. 71 ¹Unverändert.

² Folgende Erlasse und Vorgaben des Schulrates gelten für die vereinbarten Leistungen der angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen
a Reglemente über Bereiche, welche die Pädagogische Hochschule als Gesamtheit betreffen, mit Ausnahme derjenigen über die Finanzen und die Organisation,
b bis *d* unverändert.

¹⁾ SR ...

Art. 25 ¹Zum Studium wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäss dem Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG)¹⁾ und dessen Ausführungsbestimmungen erfüllt.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 39 ¹Die Rektorin oder der Rektor

a bis *i* unverändert,

k verleiht und entzieht Bachelor- und Mastertitel sowie Diplome der Grundausbildung,

l verleiht und entzieht Diplome im Bereich Weiterbildung, Zertifikate und weitere Bescheinigungen,

Die bisherigen Buchstaben *l* und *m* werden zu Buchstaben *m* und *n*.

² Sie oder er kann die Befugnis gemäss Absatz 1 Buchstaben *f* und *l* durch Reglement ganz oder teilweise an die jeweils zuständigen Mitglieder der Schulleitung delegieren.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Art. 64 ¹Gegen Verfügungen des Schulrates, der Schulleitung und der Rektorin oder des Rektors kann Beschwerde bei der Erziehungsdirektion erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

² Gegen Verfügungen anderer Organe der Pädagogischen Hochschule, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, kann Beschwerde bei der Rekurskommission der Pädagogischen Hochschule erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

³ Unverändert.

⁴ Die Rechtsmittel gegen Verfügungen in personalrechtlichen Angelegenheiten richten sich nach der Personalgesetzgebung.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Art. 71 ¹Unverändert.

² Folgende Erlasse und Vorgaben des Schulrates gelten für die vereinbarten Leistungen der angegliederten Lehrerbildungsinstitutionen:

a Reglemente über Bereiche, welche die Pädagogische Hochschule als Gesamtheit betreffen, mit Ausnahme derjenigen über die Finanzen und die Organisation,

b bis *d* unverändert.

¹⁾ SR ...

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG):

Art. 21 ¹«Fachhochschulen und höheren Fachschulen» wird ersetzt durch «Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen und höheren Fachschulen».

^{2 bis 4} Unverändert.

2. Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG):

Art. 18 ¹Unverändert.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten durch Verordnung. Er kann für die in der Lehre und für die in der Forschung und Entwicklung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Mitglieder der Fachhochschulleitung Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen; dies gilt für

- a die Befristung des Angestelltenverhältnisses,
- b die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge,
- c die Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses,
- d die Folgen der Beendigung des Angestelltenverhältnisses,
- e die Regelungen betreffend finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben,
- f die Regelungen betreffend Langzeitkonti.

³ Er kann die Befugnis, Zuständigkeiten zur Anstellung zu regeln, dem Schulrat übertragen.

Art. 60 ¹Gegen Verfügungen des Schulrates, der Fachhochschulleitung und der Rektorin oder des Rektors kann Beschwerde bei der Erziehungsdirektion erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

² Gegen andere Verfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, kann Beschwerde bei der Rekurskommission der Berner Fachhochschule erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

³ Unverändert.

⁴ Die Rechtsmittel gegen Verfügungen in personalrechtlichen Angelegenheiten richten sich nach der Personalgesetzgebung.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 5 und 6.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG):

Art. 21 ¹«Fachhochschulen und höheren Fachschulen» wird ersetzt durch «Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen und höheren Fachschulen».

^{2 bis 4} Unverändert.

2. Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG):

Art. 18 ¹Unverändert.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten durch Verordnung. Er kann für die in der Lehre und für die in der Forschung und Entwicklung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Mitglieder der Fachhochschulleitung Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen; dies gilt für

- a die Befristung des Angestelltenverhältnisses,
- b die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge,
- c die Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses,
- d die Folgen der Beendigung des Angestelltenverhältnisses,
- e die Regelungen betreffend finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben,
- f die Regelungen betreffend Langzeitkonti.

³ Er kann die Befugnis, Zuständigkeiten zur Anstellung zu regeln, dem Schulrat übertragen.

Art. 60 ¹Gegen Verfügungen des Schulrates, der Fachhochschulleitung und der Rektorin oder des Rektors kann Beschwerde bei der Erziehungsdirektion erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

² Gegen andere Verfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, kann Beschwerde bei der Rekurskommission der Berner Fachhochschule erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

³ Unverändert.

⁴ Die Rechtsmittel gegen Verfügungen in personalrechtlichen Angelegenheiten richten sich nach der Personalgesetzgebung.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 5 und 6.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG):

Art. 21 ¹«Fachhochschulen und höheren Fachschulen» wird ersetzt durch «Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen und höheren Fachschulen».

^{2 bis 4} Unverändert.

2. Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG):

Art. 18 ¹Unverändert.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten durch Verordnung. Er kann für die in der Lehre und für die in der Forschung und Entwicklung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Mitglieder der Fachhochschulleitung Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen; dies gilt für

- a die Befristung des Angestelltenverhältnisses,
- b die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge,
- c die Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses,
- d die Folgen der Beendigung des Angestelltenverhältnisses,
- e die Regelungen betreffend finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben,
- f die Regelungen betreffend Langzeitkonti.

³ Er kann die Befugnis, Zuständigkeiten zur Anstellung zu regeln, dem Schulrat übertragen.

Art. 60 ¹Gegen Verfügungen des Schulrates, der Fachhochschulleitung und der Rektorin oder des Rektors kann Beschwerde bei der Erziehungsdirektion erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

² Gegen andere Verfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, kann Beschwerde bei der Rekurskommission der Berner Fachhochschule erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

³ Unverändert.

⁴ Die Rechtsmittel gegen Verfügungen in personalrechtlichen Angelegenheiten richten sich nach der Personalgesetzgebung.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 5 und 6.

3. Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG):

Art. 18 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten durch Verordnung. Er kann für die in Forschung und Lehre tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen; dies gilt für

- a die Befristung des Angestelltenverhältnisses,
- b die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge,
- c die Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses,
- d die Folgen der Beendigung des Angestelltenverhältnisses,
- e die Regelungen betreffend finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben,
- f die Regelungen betreffend Langzeitkonti.

III.

1. Diese Änderung tritt unter Vorbehalt von Ziffer 2 am 1. August 2015 in Kraft.
2. Die Änderung von Artikel 25 PHG tritt zusammen mit dem HFKG in Kraft, jedoch frühestens am 1. August 2015.

Bern, 23. April 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Neuhaus*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

3. Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG):

Art. 18 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten durch Verordnung. Er kann für die in Forschung und Lehre tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen; dies gilt für

- a die Befristung des Angestelltenverhältnisses,
- b die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge,
- c die Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses,
- d die Folgen der Beendigung des Angestelltenverhältnisses,
- e die Regelungen betreffend finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben,
- f die Regelungen betreffend Langzeitkonti.

III.

1. Diese Änderung tritt unter Vorbehalt von Ziffer 2 am 1. August 2015 in Kraft.
2. Die Änderung von Artikel 25 PHG tritt zusammen mit dem HFKG in Kraft, jedoch frühestens am 1. August 2015.

Bern, 13. August 2014

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 17. Juni 2014

Im Namen der Bildungskommission

Die Präsidentin: *Zäch*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

3. Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG):

Art. 18 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Gehalt und zur Anstellung sowie die Zuständigkeiten durch Verordnung. Er kann für die in Forschung und Lehre tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Regelungen vorsehen, die von der Personalgesetzgebung abweichen; dies gilt für

- a die Befristung des Angestelltenverhältnisses,
- b die Bemessung des Gehalts innerhalb der gesetzlichen Höchstbeträge,
- c die Fristen und Termine für die Beendigung des Angestelltenverhältnisses,
- d die Folgen der Beendigung des Angestelltenverhältnisses,
- e die Regelungen betreffend finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben,
- f die Regelungen betreffend Langzeitkonti.

III.

1. Diese Änderung tritt unter Vorbehalt von Ziffer 2 am 1. August 2015 in Kraft.
2. Die Änderung von Artikel 25 PHG tritt zusammen mit dem HFKG in Kraft, jedoch frühestens am 1. August 2015.

Bern, 3. September 2014

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: *Struchen*
Der Generalsekretär: *Trees*

Bern, 10. Dezember 2014

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 2. Dezember 2014

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin: *Zäch*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.